

Nr. 46.

413.

31876.

General-Statuten,

zugefügte Reglemente

und

Zentral-Statuten

der Sektionsgruppe deutscher Sprache

der

Internationalen Arbeitergenossenschaft.



Genf. — Buchdruckerei Ducommun u. Dettinger.

1867.

General-Statuten.

- In Erwägung,
- daß die Emanzipation der Arbeiterklasse durch die Arbeiterklasse selbst erreicht werden muß;
 - daß der Kampf für die Emanzipation der Arbeiterklasse kein Kampf für die Klassenprivilegien und Monopole bedeutet, sondern den Kampf für gleiche Rechte und Pflichten und die Abschaffung aller Klassenherrschaft;
 - daß die ökonomische Unterwerfung des Mannes der Arbeit unter den Monopolisten der Arbeitsmittel, d. h. der Lebensquellen, der Knechtschaft in allen ihren Formen zu Grunde liegt, allem socialen Elend, aller geistigen Degredation und politischen Abhängigkeit;
 - daß die ökonomische Emanzipation der Arbeiterklasse daher das große Ziel ist, dem jede politische Bewegung als Mittel untergeordnet sein muß;
 - daß alle Bestrebungen nach diesem großen Ziel bisher gescheitert sind an dem Mangel der Solidarität zwischen den mannichfachen Zweigen der Arbeit in jedem Lande und an der Abwesenheit eines brüderlichen Bandes der Einigung zwischen den Arbeiterklassen der verschiedenen Länder;
 - daß die Emanzipation der Arbeiter weder ein lokales, noch ein nationales, sondern ein sociales Problem ist, welches alle Länder umfaßt, worin die moderne Gesellschaft existirt, und für seine Lösung abhängt von dem theoretischen und praktischen Zusammenwirken der fortgeschrittensten Länder;
 - daß das gegenwärtige, gleichzeitige Wiederaufleben der Arbeiterbewegung in den industriellen Ländern Europa's einerseits neue Hoffnungen erweckt, andererseits feierlich warnt vor dem Rückfall in die alten Firtthümer, und zur sofortigen Combination der bisher zusammenhanglosen Bewegung aufruft;
 - aus diesen Gründen erklärt der am 3. bis 9. Sept. in Genf versammelte Congreß, daß die Internationale Arbeiter-Association, sowie alle ihre zugehörigen Gesellschaften und Individuen, als leitender Grundsatz: Wahrheit, Gerechtigkeit, und Moral in ihrem Verkehr und Umgange mit allen Menschen und zwar ohne Unterschied der Hautfarbe, des Glaubens und der Nationalität anerkennt.

Der Kongreß betrachtet es als Pflicht, die Bürger- und Menschenrechte nicht bloß für sich zu verlangen, sondern auch für Jedweden, der seine Pflicht erfüllt.

„Keine Rechte ohne Pflichten,
„Keine Pflichten ohne Rechte.“

In diesem Sinne und Geiste hat der Kongreß folgende Statuten für die Internationale Arbeiter-Association definitiv beschlossen:

1) Die Association ist gegründet, um den Arbeitergesellschaften, die in verschiedenen Ländern bestehen, und nach denselben Ziele streben, nämlich dem Schutz, der Förderung und der vollständigen Emanzipation der Arbeiterklasse, einen centralen Mittelpunkt der Mittheilung und Mitwirkung zu bieten;

2) Der Name dieser Gesellschaft soll sein: Internationale Arbeiter-Association.

3) Der Generalrath soll zusammengesetzt sein aus Arbeitern, angehörig den verschiedenen, in der Internationalen Association repräsentirten Ländern. Er soll aus seiner eigenen Mitte die zur Geschäftsführung nöthigen Beamten ernennen, einen Präsidenten, einen Cassier, einen General-Sekretär, correspondirende Sekretäre für die verschiedenen Länder. Der Kongreß bestimmt alljährlich den Sitz des Generalrathes, wählt dessen Mitglieder und bestimmt Zeit und Ort der Zusammenkunft des nächsten Kongresses. Die Delegirten werden sich daher von Rechts wegen zur benannten Zeit, und ohne spezielle Einladung, am Ort, wo der Kongreß stattfinden soll, versammeln. Im Nothfall kann der Generalrath den Ort der Zusammenkunft abändern, ohne indessen die Zeit, zu welcher der Congreß sich versammeln soll, hinauschieben zu dürfen.

4) Auf seinen jährlichen Zusammenkünften soll der allgemeine Kongreß einen öffentlichen Bericht über die Transaktionen des Generalrathes erhalten. Im Nothfall mag er den allgemeinen Kongreß vor dem regelmäßigen jährlichen Termin zusammenberufen.

5) Der Generalrath bildet das internationale Bindeglied zwischen den verschiedenen zusammenwirkenden Associationen, so daß die Arbeiter eines Landes beständig über die Bewegungen ihrer Klasse in jedem andern Lande unterrichtet bleiben; daß eine Untersuchung über den gesellschaftlichen Zustand Europa's gleichzeitig in den verschiedenen Ländern und unter gemeinschaftlicher Direction veranstaltet wird; daß Fragen von allgemeinem Interesse, angeregt von einer Gesellschaft, in allen andern erörtert werden, und daß, wo unmittelbare praktische Schritte wünschenswerth, wie z. B. im Fall internationaler Zwiste, die Aktion der associirten Gesellschaften gleichzeitig und gleichförmig sei. So oft er es für passend hält, soll der Generalrath die Initiative von Vorschlägen an die verschiedenen nationalen oder lokalen Gesellschaften ergreifen.

Er soll ein Bulletin herausgeben, um seine Mittheilungen zu erleichtern.

6) Da der Erfolg der Arbeiterbewegung in jedem Lande nur durch die Macht der Einheit und Combination gesichert werden kann, während andererseits der Nutzen des internationalen Generalrathes größtentheils davon abhängen muß, ob er mit wenigen nationalen Mittelpunkten der Arbeiter-associationen oder mit einer großen Anzahl kleiner und zerstreuter Lokalgesellschaften zu verhandeln hat, sollen die Mitglieder der Internationalen Association keine Mühe sparen, um die zerstreuten Arbeitergesellschaften ihrer resp. Länder in nationale und durch Centralorgane repräsentirte Körper zu

vereinen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Anwendung dieses Paragraphen ganz und gar von den besonderen Gesetzen eines jeden Landes abhängt, und daß, auch von gesetzlichen Hindernissen abgesehen, jede unabhängige Arbeitergesellschaft direkt mit dem Generalrath correspondiren kann.

7) Jedes Mitglied der Internationalen Association wird bei Verlegung seines Domicils von einem Land zum andern den brüderlichen Beistand der associirten Arbeiter erhalten; derselbe besteht:

- a. In dem Rechte um Auskunft über Alles, was seine Profession betrifft, an demjenigen Orte, wo er sich hinbegibt;
- b. In dem Rechte auf Credit zu den im Reglemente seiner Sektion bestimmten Bedingungen und dem durch dieselbe verbürgten Betrag.

8) Jedermann, der die Grundsätze der Internationalen Arbeiter-Association anerkennt und vertheidigt, kann als Mitglied aufgenommen werden. Selbstverständlich ist jede Sektion für die von ihr getroffenen Wahlen verantwortlich.

9) Jede Sektion ist souverain und hat das Recht seine mit dem Centralomite seiner nationalen Gruppe correspondirenden Mitglieder zu wählen.

10) Obgleich vereinigt zu brüderlicher Cooperation, bewahren die der Internationalen Association beitretenden Arbeitergesellschaften ihre Unabhängigkeit und bisherige Organisation unverfehrt.

11) Alles in den gegenwärtigen Statuten Unvorhergesehene wird durch Reglemente bestimmt werden, welche der Kongreß jeweilen revidiren kann.

Reglementarische Bestimmungen.

1) Der Generalrath ist beauftragt die Beschlüsse des Kongresses auszuführen.

a. Nimmt er zu diesem Behufe alle Documente in Empfang, welche die Zentralverwaltungen der verschiedenen Länder ihm zuschicken, und welche er sich auf andere Weise verschaffen kann.

b. Ist er beauftragt den Congreß zu organisiren, und das Programm des Kongresses durch Vermittlung der Zentralstellen allen Sektionen zur Kenntniß zu bringen.

2) So oft dem Generalrathe es die Mittel erlauben, wird er einen Bericht veröffentlichen, welcher über alles was die Internationale Arbeiter-association interessiren kann, Auskunft erteilt. Er wird sich hauptsächlich auch mit Nachfrage und Angebot von Arbeit, kooperativen Geschäften, sowie über den Zustand der arbeitenden Klassen in allen Ländern befassen.

3) Dieser in den verschiedenen Sprachen veröffentlichte Bericht wird allen correspondirenden Büreaux gratis zugesandt werden, welche ihrerseits wieder ein Exemplar jeder Sektion zuschicken haben.

4) Um die Ausführung dieser dem Generalrathe obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen, wird für das Jahr 1866—67 ausnahmsweise ein fixer Beitrag von 30 Cent. von jedem Mitgliede der Internationalen Arbeiterassociation erhoben.

Diese Beiträge sind überhaupt dazu bestimmt die vielfachen Auslagen des Generalrathes zu decken, z. B. die Besoldung des Generalsekretärs, Correspondenzen, Publikationen, Borarbeiten und Veranstaltungen zum Kongresse, u. s. w.

5) Ueberall, wo die Umstände es erlauben, werden nach der Sprachgemeinschaft Zentralverwaltungen errichtet werden. Die Funktionäre derselben, welche von den betreffenden Sektionen gewählt werden, aber jederzeit abberufen werden können, sollen ihre Berichte dem Generalrathe mindestens monatlich und wenn nöthig noch öfters einreichen.

6) Die Unkosten dieser Zentralstellen sind von den sie umgebenden Sektionsgruppen zu tragen.

7) Die correspondirenden Zentralverwaltungen, sowie der Generalrath sind nur dann verbunden den Mitgliedern der Association den ihnen von ihrer respectiven Sektion ausgestellten Credit anzuerkennen, wenn ihr Bücklein (Carnet) vom Sekretär derjenigen Sektion, welcher der Ueberbringer angehört, visirt worden ist.

Im Falle keine genügenden Fonds in derjenigen Sektion vorhanden sind, in welcher der Ueberbringer von seinem Credit Gebrauch machen will, ist diese Sektion berechtigt auf das Bureau (oder Sektion), welches den Credit ausgestellt hat, einen Wechsel auf Sicht ziehen.

8) Die Zentralstellen und Sektionen müssen jedem Mitgliede der Association, auf Verlangen, Einsicht in den Bericht des Generalrathes uneingeschränkt gestatten.

9) Jede Sektion, ob groß oder klein, hat das Recht einen Delegirten (Abgeordneten) an den Kongreß zu schicken. Ist eine Sektion nicht im Stande einen Delegirten zu schicken, so soll sie mit andere Sektionen eine Gruppe bilden, welche alsdann einen Delegirten ernimmt.

10) Die Delegirten werden von den Sektionen oder Sektionsgruppen, welche dieselben ernennen, entschädigt.

11) Jedes Mitglied der Internationalen Arbeiterassociation ist stimmberechtigt und wählbar.

12) Jede Sektion oder Gruppe, welche mehr als 500 Mitglieder zählt, hat das Recht für jedes weitere volle Fünfhundert je einen Delegirten zu schicken.

13) Jeder Delegirte hat im Kongreß nur eine Stimme.

14) Jede Sektion ist vollkommen frei ihre Lokalstatuten und Reglemente ihren örtlichen Verhältnissen und eigenthümlichen Landesverfassung anzupassen. Dieselben dürfen jedoch nichts enthalten, was den allgemeinen Statuten und Reglementen zuwiderläuft.

15) Die gegenwärtigen Statuten und Reglemente können von jedem Kongreß revidirt werden, insofern zwei Drittheile der anwesenden Delegirten es verlangen.

Zentral-Statuten der Sektionsgruppe deutscher Sprache.

Art. 1. In Vollziehung des Art. 6 der Generallstatuten der Internationalen Arbeiterassoziation, vereinigen sich die Sektionen deutscher Sprache zur Bildung eines mit dem Ganzen der Association organisch verknüpften Gemeinbörpers.

Art. 2. Dieser Gemeinbörper findet seinen Mittelpunkt in einem Zentralkomitee, dem die intellektuelle und materielle Leitung desselben übertragen ist.

Art. 3. Dieses Zentralkomitee besteht aus 7 Mitgliedern (1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten, 1 Sekretär, 1 Kassier und 3 Räten), die auf den ordentlichen Kongressen, je auf ein Jahr, von den Delegierten der betreffenden Sektionen gewählt werden, und das sich durch Zugang anderer Mitglieder je nach Bedürfnis verstärken kann.

Art. 4. Dieses Zentralkomitee hat allen Verkehr zwischen den Sektionen und dem Generalkomitee zu vermitteln, die Bestimmungen der Generallstatuten wie die Kongressbeschlüsse in Vollzug zu bringen und die Gegenseitigkeit und Gesamtverbindlichkeit unter den Sektionen zur tatsächlichen Geltung zu bringen. Es kann Männer, welche sich um die Arbeiterfrage in hervorragender Weise verdient gemacht, zu Ehrenrespondenten mit Sitz und Stimme auf den Kongressen der Internationalen Arbeiterassoziation, jedoch nur in stimmeinheitlicher Beschlussnahme, ernennen.

Art. 5. Die Sektionskomitee sind die Agenturen und das Zentralkomitee ist die Generalagentur für alle Produktiv- und Konsum-Anstalten der Internationalen Arbeiterassoziation.

Art. 6. Zu diesem Behufe erhalten die Sektionskomitee durch Anordnung des Zentralkomitees Adressen, Preise und Muster für alle innerhalb der Association erzeugten Gewerbsgegenstände, oder in den Verkehr gebrachten Nahrungsmittel, um deren Verkauf oder Austausch veranlassen oder auch selbst bewerkstelligen zu können.

Die Sektionskomitee besorgen vornehmlich den Absatz der vom Zentralkomitee erhaltenen Druckschriften und legen diesem, bei Einlieferung des dafür eingemommenen Betrags, spätestens alle 3 Monate, Rechnung darüber ab.

Art. 7. In allen Orten, wo die Zweckdienlichkeit erwiesen, sollen permanente Ausstellungs- und Verkaufslöke der Gewerbszeugnisse der Internationalen Arbeiterassoziation, worüber ein besonderes Reglement das Nähere verordnet, errichtet werden und bei deren jährlichem Ueinertrag die Zentralkasse mindestens mit einer Zulage von 5 Prozent zu berücksichtigen ist.

Art. 8. Die Sektionen sollen an ihrem Wohnsitz und soweit ihre Wirksamkeit reichen mag, nicht nur in allen Vorwärtsbestrebungen des öffentlichen Lebens, sondern stets auch zur Gründung von Produktiv- oder der Arbeiterklasse sonst nützlichen Anstalten, die Initiative ergreifen, wozu sie vom Zentralkomitee in jeder Weise zu unterst zu sind.

Art. 9. Jede durch die Initiative einer Sektion gegründete Anstalt muß ausschließliches Eigenthum und Gemeingut derselben, und bei ihrem jährlichen Reingewinn die Zentralkasse ebenfalls mit einem Zuschuß von mindestens 5 Prozent bedacht werden.

Art. 10. Jedem Mitgenossen ist es zur Pflicht gemacht, sich bei seinem Verbrauch von Lebensbedürfnissen vorzugsweise der innerhalb der Internationalen Arbeiterassoziation erzeugten Gegenstände zu bedienen.

Art. 11. Die zu einem Gemeinkörper vereinigten Sektionen unterhalten ein Zentralorgan („Der Vorbote“), welches alle offiziellen Mittheilungen mitzuthemen, vom Leben und Streben der Internationalen Arbeiterassoziation aller Länder Kunde zu bringen und die Grundsätze und Bestrebungen der ganzen Assoziation zu erläutern und zu fördern hat.

Art. 12. Der Redaktur des Zentralorgans wird durch die Stimmenmehrheit aller Sektionsmitglieder der Sektionsgruppe deutscher Sprache auf unbestimmte Zeit gewählt und kann er ebenso durch Mehrheitsbeschluß zu jeder Zeit wieder abberufen werden, sofern er erwiefermaßen das Redaktionsprogramm in Nr. 1 des „Vorbotes“ nicht treulich erfüllt oder sonst einer gründlichen und pünktlichen Redaktion nicht Genüge leistet.

Diese Wahl geschieht aus den, von den Sektionskomitee und vom Zentralkomitee vorgeschlagenen und auf einer Liste zusammengestellten, Kandidaten.

Art. 13. Den Sektionen wird das Zentralorgan, das jedes Mitglied zahlen muß, zu 10 Centimes oder 3 Kreuzer oder 1 Silbergroschen berechnet, wogegen sie aber das Porto zu tragen haben.

Art. 14. Jede Sektion kann die Monatsbeiträge ihrer Mitglieder nach dem Bedürfniß ihrer Verwaltung, Gewerbuunternehmungen und Agitationsbestrebungen beliebig festsetzen.

Art. 15. Jede Sektion hat monatlich für jedes ihrer Mitglieder 10 Centimes für das Zentralorgan und 5 Centimes als weiterer Zuschuß, also zusammen 15 Centimes oder 4 $\frac{1}{2}$ Kreuzer oder 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. an die Zentralkasse zu entrichten.

Art. 16. Arbeitergesellschaften, welche den Grundsätzen und Bestrebungen der Internationalen Arbeiterassoziation huldigen und mit Beibehaltung ihrer bisherigen Organisation in Gesamtheit beitreten, haben einen Delegierten zu Sitz und Stimme in das Sektionskomitee ihres Wohnorts abzuordnen und an dasselbe, zu Händen der Zentralkasse, einen Gesamtmonatsbeitrag nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl und Geldmittel verabzureichen.

Art. 17. Die der Art beigetretenen, mitgenössischen Gesellschaften haben außer der Leistung eines Gesamtmonatsbeitrags an die Zentralkasse, sich auch auf zwei Exemplare des Zentralorgans zu abonnieren, wovon das eine an ihrem Versammlungsort aufzuliegen und das andere ihrem Archiv einzuverleiben ist. Sie haben, wie die Sektionen, alle drei Monate dem Zentralkomitee einen Rechenschaftsbericht über ihren Zustand und ihre Wirksamkeit einzusenden.

Art. 18. Verlangt eine Arbeitergesellschaft an einem Orte, wo noch keine Sektion existirt, in die Internationale Arbeiterassociation aufgenommen zu werden, so hat sie sich zu diesem Behufe an das Zentralkomitee direkt zu wenden und so lange mit diesem zu verkehren, als an ihrem Wohnsitze keine Sektion entstanden ist.

Art. 19. Alle der Internationalen Arbeiterassociation in Gesamtheit beigetretenen Gesellschaften haben das Recht und die Pflicht, alle Kongresse der Association durch einen Delegirten zu beschicken.

Art. 20. Bewährte Gesinnungsgenossen, an Orten wohnend, wo keine Sektionen bestehen, oder die dergleichen noch in Stellungen sind, welche es nicht rothsam machen, öffentlich der Association anzugehören, können sich beim Zentralkomitee oder dessen Agenten zur Aufnahme anmelden. Dieselben erhalten nach erfolgter Aufnahme, gegen Zahlung von 3 Franken 75 Centimes, oder 1 Gulden 45 Kreuzer, oder 1 Thaler preuß., ein Zentralmitglieds-Diplom und haben die Zahlung des genannten Betrags alljährlich zu erneuern, wogegen sie eine gedruckte Quittung erhalten, die sie ihrem Aufnahms-Dipl. m. zum Beweise ihrer fortdauernden Mitgliedschaft beizufügen haben. Sie erhalten das Zentralorgan frei und verpflichten sich, durch Wort und Schrift, Rath und That, die Grundfätze und den Zweck der Internationalen Arbeiterassociation zu vertheidigen und in allen Richtungen fördern zu helfen.

Art. 21. So oft der Kassabestand es erlaubt, gewerbliche Unternehmungen dieser oder jener Sektion zu unterstützen, oder auch der Gesamtheit der vereinigten Sektionen nützliche Zentraltablissements zu errichten, so kann dies durch einen Mehrheitsbeschluß aller Mitglieder, gemäß einer Abstimmung in den vereinigten Sektionen, geschehen.

Art. 22. Jeder, die Zentralisation betreffender Wahl- und Abstimmungssatz einer Sektion, muß dem Zentralkomitee in einem Protokollauszug überfendet werden.

Art. 23. Auf jedem Kongresse der Internationalen Arbeiterassociation hält die Delegation der Sektionsgruppe deutscher Sprache und der ihr beigetretenen Arbeitergesellschaften zur Behandlung und rechtfertigen Schlichtung innerer Angelegenheiten unter Leitung eines eigens dazu gewählten Bureau, besondere Sitzungen.

Art. 24. In einer dieser Sitzungen hat das Zentralkomitee, das auf jedem Kongress von mindestens 2 Mitgliedern, die für Reise- und Aufenthaltskosten aus der Zentralkasse entschädigt wurden, vertreten sein muß, Rechenschaft über die Zentralverwaltung, mit Vorweisung aller Bücher, abzulegen und Bericht über seine ganze Wirksamkeit abzustatten.

Art. 25. Die Ueberwachungskommission derjenigen Sektion, wo das Zentralkomitee seinen Sitz hat, ist beauftragt, die Verwaltung des Zentralkomitees zu beaufsichtigen und hat zu diesem Behufe zu jeder Zeit das Recht, Einsicht über die Führung der Bücher und den Bestand der Zentralkasse zu nehmen. Sie hat über ihren Befund alle 3 Monate ihrer respektiven Sektion und jedes Jahr auf dem Kongress der Delegation der Sektionsgruppe deutscher Sprache und der mitgeußfischen Gesellschaften einen besondern Bericht einzusenden.

Art. 26. Jedes Sektionsmitglied, das seinen Aufenthaltsort verändert, hat sich von seinem Sektionskomitee seine treue Pflichterfüllung gegen die Association bescheinigen zu lassen und ist, mit solcher Bescheinigung versehen,

von jeder Sektion als Mitglied anzuerkennen, brüderlich aufzunehmen und zu seinem guten Fortkommen eifrig zu unterstützen.

Art. 27. In allen Sektionen, wo es noch nicht geschehen und die Verhältnisse es zulassen, sollen Krankenunterstützungs-kassen für Männer, Frauen und Kinder der Association, sowie Versorgungsanstalten für altersschwache und arbeitsunfähige Mitglieder gegründet werden.

Art. 28. Jeder Theilhaber solcher Kassen und Anstalten, der volle Pflichterfüllung an seine Sektions- und Krankenunterstützungskasse durch offizielle Bescheinigung nachweisen kann, ist zu allen Zeiten von jeder andern Krankenunterstützungs- und Versorgungskasse einer Sektion, ohne weitere Förmlichkeiten und Eintrittsgelder, als Theilhaber aufzunehmen.

Art. 29. Dasselbe gilt auch und gegenseitig bei allen Krankenunterstützungskassen aller der Internationalen Arbeiterassociation beigetretenen Arbeitergesellschaften.

Art. 30. Diese Kassen sollen nach einem besondern Reglement allmählig zentralisirt und ihnen durch alle Länder der Internationalen Arbeiterassociation, die Eigenschaft und Wirksamkeit einer allgemeinen gegenseitigen Versicherungsanstalt verliehen werden.

Art. 31. Alle Mitglieder der Sektionen und (laut Art. 20) der Centralisation, sind gleichberechtigte Mittheilhaber aller Einrichtungen, Anstalten und Gemeingüter der Centralisation.

Art. 32. Jede der Internationalen Arbeiterassociation beigetretene mitgenössische Gesellschaft, ist im Verhältniß ihres Gesamtmonatsbeitrags an die Zentralkasse zu dem Monatsbeitrag eines Sektionsmitglieds an dieselbe, Mittheilhaberin des Zentralguts. (Wenn z. B. eine solche Gesellschaft 6 oder 12 Mal soviel als ein Sektionsmitglied monatlich an die Zentralkasse leistet, so hat sie eben einen 6 oder 12 Mal größeren Antheil als ein Sektionsmitglied.)

Art. 33. Kein Gemeingut einer Sektion, selbst wenn sie sich auflösen sollte, darf je vertheilt, sondern muß unter allen Umständen dem Zentralkomitee so lange zur Verfügung gestellt bleiben, bis sich an dem Orte der aufgelösten Sektion eine neue gegründet hat, der es alsdann zugestellt werden muß.

Art. 34. Von allen Druckschriften, welche die Sektionen und die mitgenössischen Gesellschaften veröffentlichen, sollen zwei Exemplare für das gemeinsame Archiv dem Zentralkomitee zugestellt werden.

Art. 35. Alle Verordnungen, Verfügungen und Weisungen des Zentralkomitees, welche auf die Generalstatuten und das ihm beigelegte Reglement, diese Statuten und die Kongreßbeschlüsse gestützt sind, müssen von den Sektionen, mitgenössischen Gesellschaften und allen Mitgliedern pünktlich und gewissenhaft befolgt werden.

Art. 36. Diese Statuten können nur durch einen Mehrheitsbeschluß aller Mitglieder, gemäß Abstimmung aller Sektionen, abgeändert werden, wenn, kürzestens einen Monat vorher, die von wenigstens 10 Sektionen gemachten Abänderungsvorschläge im Zentralorgan veröffentlicht waren.

Genf, den 1. Mai 1867.

Für das Zentralkomitee:

Der Sekretär:

Winterberg.

Der Präsident:

Joh. Ph. Becker.

Der Kassier: C. Heydt.